Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2562

27.9.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2562 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Probenahme

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([1]), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission ([2]) sind Kriterien für die Auswahl spezifischer Kombinationen von Stoffgruppen und Warengruppen im Rahmen der nationalen risikobasierten Kontrollpläne für die Produktion in den Mitgliedstaaten festgelegt. Die bei der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 gesammelten praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Rahmen der nationalen risikobasierten Kontrollpläne für die Produktion in den Mitgliedstaaten für Rohmilch von Rindern, Schafen und Ziegen sowie für Honig keine relevanten Stoffe der Gruppe A 3. b) zu prüfen sind. Darüber hinaus hat sich nach dem Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 der Inhalt der in Anhang I der genannten Delegierten Verordnung aufgeführten Untergruppen pharmakologisch wirksamer Stoffe geändert, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verboten oder nicht zugelassen sind (im Folgenden „Stoffe der Gruppe A“) Dies führt dazu, dass für bestimmte Waren keine relevanten Stoffe der Gruppe A 3. f) zu prüfen sind. Daher sollte für die betreffenden Kombinationen von Stoffgruppen und Warengruppen die Verpflichtung zur Probenahme aus der Tabelle in Anhang II Buchstabe A Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 gestrichen werden.

(2) In einer Bestimmung in Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission sind für Stoffe der Gruppe A die Kriterien spezifiziert, die für die Auswahl bestimmter Kombinationen von Stoffgruppen und Warengruppen im Rahmen des nationalen randomisierten Überwachungsplans für die Produktion in den Mitgliedstaaten gelten. Zur Verbesserung der Klarheit sollte diese Bestimmung umformuliert werden.

(3) Die bei der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 gesammelten praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Rahmen der nationalen randomisierten Überwachungspläne für die Produktion in den Mitgliedstaaten für sämtliche Warengruppen keine relevanten Stoffe der Gruppe B 1. e) sowie für Rohmilch von Rindern, Schafen und Ziegen keine relevanten Stoffe der Gruppe B 2. zu prüfen sind. Daher sollte für die betreffenden Kombinationen von Stoffgruppen und Warengruppen die Verpflichtung zur Probenahme aus der Tabelle in Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 gestrichen werden.

(4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 sollte daher entsprechend geändert werden.

([1]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission vom 7. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und der jeweiligen Rückstände (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1644/oj).

(5) Da die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 festgelegten Bestimmungen in den nationalen risikobasierten Kontrollplänen und in den nationalen randomisierten Überwachungsplänen aufzunehmen sind, die der Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission ([3]) jährlich zur Bewertung vorzulegen sind, sollte die vorliegende Verordnung erstmals für die Pläne für das Jahr 2025 gelten. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab dem 1. Januar 2025 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1646/oj).

ANHANG

Die Anhänge II und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Nummer 1 erhält der Tabelleneintrag für die Stoffgruppe A 3. b) folgende Fassung:

„A 3. b)	X	X	X	X	X		X	X“		

b) in Teil A Nummer 1 erhält der Tabelleneintrag für die Stoffgruppe A 3. f) folgende Fassung:

„A 3. f)	X	X	X	X		X		X	X“	

2. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der Teil zu Stoffen der Gruppe A erhält folgende Fassung:

„**Stoffe der Gruppe A**

Die Proben für Kombinationen von Stoffgruppen und Warengruppen müssen sich von den Proben unterscheiden, die in den nationalen risikobasierten Kontrollplänen für die Produktion in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind.“

b) Im Teil zu Stoffen der Gruppe B erhält der Tabelleneintrag für die Stoffgruppe B 1. e) folgende Fassung:

„B 1. e)“									

c) Im Teil zu Stoffen der Gruppe B erhält der Tabelleneintrag für die Stoffgruppe B 2. folgende Fassung:

„B 2.	X	X	X	X			X	X“	